

Verordnung

der Stadt Bischofswerda über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund von § 7 Absatz 5 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (GVBl. S. 42 ff.) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2008 verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Absatz 1 SächsLadÖffG

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen der Stadt Bischofswerda, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen gemäß § 7 Absatz 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 2

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Absatz 2 SächsLadÖffG

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Bischofswerda als Ausflugsort mit besonderem Besucheraufkommen im Sinne der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LSchlVO) vom 20.04.2006 zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Bischofswerda kennzeichnend sind, in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Absatz 4 SächsLadÖffG

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen in der Stadt Bischofswerda

- alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten und
- Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1

in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 23.04.2008

Erler

Oberbürgermeister